

**Satzung**  
**des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK)**  
- Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen -



**in der auf dem 10. Verbandstag am 19. Juni 2021 in Dresden  
beschlossene Fassung**



## Inhaltsangabe

### 1. ALLGEMEINES

- § 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Datenschutz
- § 7 Beiträge

### 2. ORGANISATION

- § 8 Die Organe des LSK
  - I. Der Verbandstag
  - II. Der Gesamtvorstand
  - III. Das Präsidium
- § 9 Geschäftsstelle des LSK
- § 10 Finanzielle Mittel
- § 11 Kassenprüfung
- § 12 Schlichtungsausschuss

### 3. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- § 13 Niederschriften
- § 14 Ehrungen und Auszeichnungen
- § 15 Satzungsänderungen durch das Präsidium
- § 16 Auflösung des LSK
- § 17 Sprachliche Gleichstellung
- § 18 Schlussbestimmung

## 1. ALLGEMEINES

### § 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
**»Landesverband Sachsen der Kleingärtner e. V.«** (LSK).  
Der LSK ist die Organisation rechtsfähiger Kleingärtnerverbände im Freistaat Sachsen mit Sitz in Dresden und ist unter VR 326 im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.  
Er ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.  
Der LSK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.  
Der LSK ist der Rechtsnachfolger der Fachrichtung Kleingärtner der VKSK-Bezirksorganisationen Karl-Marx-Stadt (Chemnitz), Dresden und Leipzig.

### 2. Zweck des LSK ist:

- ▶ die Förderung der Kleingärtnerei durch:
  - das Schaffen von Rahmenbedingungen, die eine umweltbewusste kleingärtnerische Nutzung des Bodens gemäß § 1 Bundeskleingartengesetz ermöglichen,
  - Landschaftspflege, Naturschutz und Verschönerung der Heimat sowie die Erhaltung, Schaffung und Sicherung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
  - den Schutz des sozialen Status der Kleingärten und Kleingartenanlagen,
  - die Fortentwicklung des Kleingartenrechts,
  - die Festschreibung vorhandener Anlagen zur Dauernutzung und Errichtung neuer Dauerkleingartenanlagen.
  - Betätigung im Verein mit Gleichgesinnten und damit Erhaltung des Gemeinsinns, Schaffung von Integrationsmöglichkeiten und Übernahme von Aufgaben im sozialen Umfeld.

### 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- ▶ umfassende fachliche Betreuung der Mitglieder und Beratung der Organe des LSK,
- ▶ Propagierung des Anliegens der organisierten Kleingärtnerbewegung gegenüber der Sächsischen Staatsregierung und der Öffentlichkeit,
- ▶ Herausgabe einer Verbandszeitschrift,
- ▶ Pflege der Geschichte und der Traditionen des Kleingartenwesens,
- ▶ Unterstützung des Landesverbandes der „Deutschen Schreberjugend“ e.V.,
- ▶ Förderung insbesondere der Kinder-, Jugend-, Frauen- und Seniorenarbeit im LSK,
- ▶ einen Hilfsfonds zur Unterstützung von in Not geratenen Mitgliedern des LSK,
- ▶ Mitgliedschaft in Vereinen, Vereinigungen u.a. auf nationaler und internationaler Ebene, die sich mit der Förderung des Kleingartenwesens, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege befassen.

### 4. Das Emblem des LSK besteht aus den in vier Schrägstrichen gestellten Buchstaben /L/S/K/.

### 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der LSK ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des LSK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des LSK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LSK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des LSK keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im LSK ist freiwillig und beitragspflichtig.
2. Mitglied können nur rechtsfähige und steuerlich gemeinnützige Territorial-, Regional-, Kreis- oder Stadtverbände werden, deren Satzung den Zwecken und Aufgaben des LSK entsprechen und die die Satzung des LSK sowie seine Beschlüsse anerkennen.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium des LSK zu beantragen. Dieses hat innerhalb von zwei Monaten über den Antrag zu entscheiden. Erfolgt eine Ablehnung, kann der Antragsteller beim Gesamtvorstand innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand verbandsintern endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Personen, die sich um das sächsische Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschlagsberechtigt ist das Präsidium des LSK, die Bestätigung des Antrags erfolgt durch den Gesamtvorstand. Die Ehrenmitglieder werden zu Gesamtvorstandssitzungen und Verbandstagen eingeladen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt, soweit sie nicht auch Delegierte sind. Näheres regelt die Auszeichnungsordnung des LSK.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist juristisch selbstständig und rechtsfähig. Die Mitglieder haben das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des LSK berühren, zu äußern sowie diesbezügliche Anträge zu stellen und Vorschläge an den LSK zu unterbreiten. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des LSK und die für die Mitglieder geschaffenen Versicherungsmöglichkeiten sowie die Schulungs- und Lehrmaterialien zu nutzen.
2. Die Mitglieder ordnen ihre Angelegenheiten auf der Grundlage ihrer Satzungen unter Beachtung der Satzung und Beschlüsse des LSK. Sie sind verpflichtet, für die Durchführung des Zweckes des LSK zu wirken, Beschlüsse anzuerkennen und diese umzusetzen.

3. Jedes Mitglied (außer Ehrenmitglieder) ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren in der vom Gesamtvorstand beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten. Ist ein Mitglied länger als zwei Monate mit der Zahlung im Rückstand, ruhen seine Rechte.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a) schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Geschäftsjahres,
  - b) Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - c) Ausschluss.
  - zu a) Der Austritt ist schriftlich bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Präsidium des LSK zu erklären. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.
  - zu b) Die Mitgliedschaft im LSK erlischt auch zu dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied die Rechtsfähigkeit verliert bzw. diese ihm bestandskräftig entzogen wird.
  - zu c) Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung und Beschlüsse des LSK verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt oder die steuerliche oder kleingärtnerische Gemeinnützigkeit verliert. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied nachweisbar schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von einem Monat schriftlich Einspruch beim Gesamtvorstand eingelegt werden. Der Gesamtvorstand legt den Einspruch dem Verbandstag zur endgültigen Entscheidung vor. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds und der gewählten Vertreter des Mitglieds in den Organen des LSK.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden auch die Mandate aller Vertreter des Mitglieds in den Organen des LSK und der Kassenprüfer.

## **§ 6 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des LSK werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse insbesondere der Mitglieder im Verband verarbeitet.
2. Das Nähere zur Verarbeitung personenbezogener Daten kann die Gesamtvorstandssitzung in einer Datenschutzordnung regeln.

## § 7 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr werden vom Gesamtvorstand beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind zu je einem Drittel bis zum 31. Januar, 30. April und 30. Juni des laufenden Jahres fällig.
2. Die Mitgliedsbeiträge berechnen sich nach der Anzahl der von den Mitgliedern vertretenen, genutzten und verpachteten Parzellen zum 10. Januar des laufenden Geschäftsjahres.
3. Umlagen können zur Deckung von außergewöhnlichem Aufwand beschlossen werden, der zusätzlich zur normalen Geschäftsführung entsteht. Die Höhe der Umlage darf den Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.
4. Das Präsidium kann einem Mitglied die Beitragszahlung aus wichtigen Gründen stunden. Näheres regelt die Kassen- und Finanzordnung.

## 2. ORGANISATION

### § 8 Die Organe des LSK

1. Die Organe des LSK sind
  - I. der Verbandstag
  - II. der Gesamtvorstand
  - III. das Präsidium
2. Beschlussfassung
  - a) Die Organe des LSK sind nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen und in der Niederschrift zu vermerken.
  - b) Die Organe des LSK entscheiden durch Beschluss. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
  - c) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, mündlich oder schriftlich. Auf Verlangen von mindestens 10% der stimmberechtigten Anwesenden ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Das Präsidium und der Gesamtvorstand können ihre Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Präsidiumsmitglieder bzw. Gesamtvorstandsmitglieder in die Sitzung fassen.
  - d) Initiativanträge werden auf Antrag nur behandelt und beschlossen, wenn 25% der stimmberechtigten Anwesenden der Behandlung und Beschlussfassung zustimmen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Verbandsauflösung.
  - e) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- f) Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des LSK bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen des Verbandstages.
- g) Zur Änderung des Zweckes des LSK ist die Zustimmung aller Mitglieder des LSK erforderlich.
- h) Das Präsidium ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter im Präsidium besetzt sind.

### 3. Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen der Organe des LSK werden vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem Vizepräsidenten geleitet. Auf Vorschlag kann ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter bestimmt werden.

### 1. Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist die Delegiertenversammlung des LSK und tritt auf Beschluss des Gesamtvorstandes alle fünf Jahre zusammen.

Der Termin des Verbandstages ist mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung in der Verbandszeitschrift bekannt zu geben. Materialien, Vorschläge und Beschlussvorlagen gehen mit gleicher Frist den Mitgliedern direkt zu.
2. Der Gesamtvorstand hat einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn es dieser im Interesse des LSK für notwendig hält oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, gegenüber dem Präsidium fordert.
3. Der Verbandstag setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsverbände, den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, den Kassenprüfern und dem Vorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zusammen. Alle Vorgenannten sind Delegierte. Weiterhin kann ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied des Landesverbandes der Deutschen Schreberjugend mit beratender Stimme teilnehmen.

Delegierter kann nur sein, der Mitglied in einem Kleingärtnerverein eines Mitgliedsverbandes des LSK ist.
4. Die Delegiertenzahl bestimmt sich aus der Anzahl der vertretenen, genutzten und verpachteten Parzellen in den Vereinen der Mitgliedsverbände entsprechend der jeweiligen Meldung an den LSK bis zum 10. Januar des laufenden Jahres nach folgendem Schlüssel:
  - ▶ bis zu 2.500 vertretene, genutzte und verpachtete Parzellen ein Delegierter,
  - ▶ für jeweils weitere 2.500 vertretene, genutzte und verpachtete Parzellen je ein weiterer Delegierter.
  - ▶ Übersteigt die Restzahl 1.250, so steht dem Mitgliedsverband ein weiterer Delegierter zu.
  - ▶ Auf die Zahl der Delegierten sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes, Kassenprüfer, Vorsitzender und Stellvertreter des Schlichtungsausschusses nicht anzurechnen.
5. Stimmberechtigt sind alle Delegierte, Gäste haben eine beratende Stimme.

6. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages muss mindestens enthalten:
  - a) Geschäftsbericht
  - b) Kassenbericht
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer
  - e) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses
7. Die Mitgliedsverbände können bis zu vier Wochen vor Beginn des Verbandstages (Eingangsdatum) in der Geschäftsstelle des LSK schriftliche Anträge an den Verbandstag einreichen. Werden diese auf die Tagesordnung gesetzt, sind die Mitgliedsverbände bis zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich zu informieren. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn diese mit der Einladung angekündigt worden sind. Initiativanträge regelt der § 8, Ziffer 2 d.
8. Der Verbandstag entscheidet über die Grundsätze der Verbandspolitik. Ihm obliegt die Entscheidung über alle Angelegenheiten des LSK, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Verbandsorganen zugewiesen sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Dem Verbandstag obliegt insbesondere:
  - a) Bestätigung des Geschäftsberichtes des Präsidiums,
  - b) Bestätigung des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Präsidiums, soweit die Satzung nichts anderes regelt,
  - d) Wahl des Präsidiums, soweit die Satzung nichts anderes regelt,
  - e) Wahl der Kassenprüfer,
  - f) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses,
  - g) Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
  - h) Satzungsänderung, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
  - i) Auflösung des LSK.
10. Wahlen auf dem Verbandstag
  - a) Die Wahlen erfolgen nach einer vom Verbandstag zu beschließenden Wahlordnung.
  - b) Für die Wahlen hat der Verbandstag in offener Abstimmung eine Wahlkommission zu wählen.
  - c) Wählbar ist jedes Mitglied, das von einem Verbandsorgan oder einem Mitglied des LSK vorgeschlagen wird. Sie benötigen für die Kandidatur die Zustimmung des Mitglieds, oder, falls dies nicht mehr möglich ist, die Zustimmung der Delegierten des jeweiligen Mitglieds.
  - d) Kann ein Kandidat zum Verbandstag, aus dienstlichen oder persönlichen Gründen, nicht anwesend sein, so bedarf es seiner Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl, die vom Wahlleiter bekannt gegeben wird.
  - e) Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- f) Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- g) Ein Präsidiumsmitglied kann nur ein Präsidiumsamt ausüben. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.
- h) Wiederwahl für alle Wahlämter ist möglich.

## II. Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium des LSK, den Vorsitzenden/Präsidenten der Mitgliedsverbände bzw. je eine durch den Verband beauftragte Person, den Leitern der Arbeitsgruppen des LSK und dem Geschäftsführer des LSK für den Fall, dass er nicht Präsidiumsmitglied ist.
2. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Geschäftsjahr, auf Einladung des Präsidiums mit einer Frist von vier Wochen zusammen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, mit Angabe der Tagesordnung. Auf schriftliches Verlangen eines Mitglieds per Post.
3. Die Mitgliedsverbände können bis zu zwei Wochen vor Beginn der Gesamtvorstandssitzung (Eingangsdatum) in der Geschäftsstelle des LSK schriftliche Anträge an den Gesamtvorstand einreichen. Werden diese auf die Tagesordnung gesetzt, sind die Mitgliedsverbände bis eine Woche vor dem Gesamtvorstand schriftlich zu informieren. Initiativanträge regelt der § 8, Ziffer 2 d.
4. Der Gesamtvorstand behandelt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zwischen den Verbandstagen. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit regelt § 8 Ziffer 2 a. An den Sitzungen nehmen die Kassenprüfer sowie der Vorsitzende bzw. bei Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses mit beratender Stimme teil. Weiterhin kann ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied des Landesverbandes der Deutschen Schreberjugend mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Beschluss des Präsidiums des LSK können zur Sitzung des Gesamtvorstandes Gäste eingeladen werden.
5. Der Gesamtvorstand beschließt insbesondere über:
  - a) den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht,
  - b) den Haushaltvoranschlag,
  - c) die Entlastung des Präsidiums in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet.
  - d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Vermögensentscheidungen,
  - e) die Einsprüche zur Aufnahme von Mitgliedern,
  - f) den Ausschluss von Mitgliedern;
  - g) Einsprüche über den Ausschluss; hilft er dem Einspruch nicht ab, hat er innerhalb von sechs Monaten einen Sonderverbandstag einzuberufen und den Einspruch zur Entscheidung vorzulegen.

- h) die Mitgliedschaft und Mitarbeit des LSK in nationalen und internationalen Gremien,
  - i) Ordnungen und Richtlinien des LSK,
  - j) die Geschäfts- und Arbeitsordnungen des Präsidiums,
  - k) die vorzeitige Abberufung von Präsidiumsmitgliedern, Mitgliedern des Schlichtungsausschusses oder Kassenprüfern aus wichtigem Grund,
  - l) die Vertreter des LSK, die diesen im Gesamtvorstand des BDG vertreten, werden vom Gesamtvorstand berufen, bzw. bei wichtigem Grund, abberufen (§ 27 (2) BGB),
  - m) die Wahl der Beisitzer des Schlichtungsausschusses,
  - n) Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ehrenmitgliedschaft), näheres regelt die Auszeichnungsordnung des LSK, bei Schädigung des Ansehens des LSK, deren Rücknahme,
  - o) im Falle des vorzeitigen Ausscheidens, die Berufung von neuen Präsidiumsmitgliedern, Mitgliedern des Schlichtungsausschusses oder Kassenprüfern bis zum nächsten Verbandstag; hier erfolgt eine Neuwahl.
  - p) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Verbandstag des BDG.
6. Der Gesamtvorstand beschließt die Arbeitsordnung des Schlichtungsausschusses.
  7. Der Gesamtvorstand nimmt den jährlichen Bericht der Kassenprüfer entgegen.
  8. Der Gesamtvorstand übt sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.

### III. Das Präsidium

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des LSK zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Verbandsorgan obliegen. Zwischen den Verbandstagen und Sitzungen des Gesamtvorstandes kann das Präsidium Entscheidungen treffen, deren Aufschub dem LSK Schaden zufügen könnte oder nach ihrer Art unaufschiebbar sind, z.B. bei Verhandlungen mit Behörden und Körperschaften.
2. Das Präsidium führt die Geschäfte des LSK im Auftrag des Verbandstages und des Gesamtvorstandes und ist dem Verbandstag und dem Gesamtvorstand rechen-schaftspflichtig.  
Es gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch den Gesamtvorstand bestätigt wird. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann es Arbeitsgruppen, deren Leiter und Stellvertreter berufen. Mit Beschluss des Präsidiums wird die Arbeit der Arbeitsgruppen eingestellt.
3. Das Präsidium besteht aus maximal elf Mitgliedern. Ihm gehören an:
  - a) der Präsident,
  - b) drei Vizepräsidenten,
  - c) der Schatzmeister,
  - d) der Schriftführer,
  - e) der Landesgartenfachberater,
  - f) maximal vier Beisitzer
4. Das Präsidium wird für fünf Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. Jeweils zwei der unter 3 a) bis 3 c) genannten Mitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des LSK im Sinne des § 26 BGB berechtigt.
6. Das Präsidium tagt nach Bedarf monatlich und wird vom Präsidenten bzw. seinem Vertreter im Amt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen oder fernmündlich mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung einberufen. Es ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder ein Vizepräsident und weitere vier Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
7. Das Präsidium muss auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
8. Zu den Präsidiumssitzungen können Gäste eingeladen werden.
9. Beschlussfassung siehe § 8 Ziffer 2.
10. Die Präsidiumsmitglieder sind berechtigt, Veranstaltungen der Mitgliedsverbände zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
11. Dem Präsidium des LSK steht es bei entsprechender Regelung in der Satzung des Mitgliedsverbandes zu, bei Handlungsunfähigkeit den Vorstand oder die (außerordentliche) Mitgliederversammlung eines Verbandes einzuberufen und bei diesen Veranstaltungen den Vorsitz zu führen.
12. Die Mitglieder des Präsidiums werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können den Mitgliedern des Präsidiums oder anderen für den LSK Tätigen pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

### § 9 Geschäftsstelle des LSK

1. Der LSK unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem vom Präsidium eingestellten Geschäftsführer geleitet wird. Sie ist dem Präsidium unterstellt.
2. Ist der Geschäftsführer auch Präsidiumsmitglied, so ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Geschäftsstelle arbeitet nach einer vom Präsidium beschlossenen Geschäftsordnung.

### § 10 Finanzielle Mittel

1. Der LSK finanziert seine Tätigkeit aus:
  - a) Beiträgen der Mitglieder, (gem. § 7, Ziffer 2)
  - b) Umlagen, (gem. § 7, Ziffer 3)
  - c) Zuwendungen und Spenden,
  - d) sonstigen Einnahmen.
2. Das Präsidium ist dem Gesamtvorstand gegenüber verantwortlich, dass die Buchhaltung und Kassenführung zweckmäßig eingerichtet sind und die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.
3. Für die Geschäftsführung ist vom Präsidium ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen und vor Beginn des Geschäftsjahres dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorzulegen.



### **§ 11 Kassenprüfung**

1. Der Verbandstag wählt für die Dauer von fünf Jahren zwei Kassenprüfer und einen Kassenprüferstellvertreter. Sie können nicht Mitglied eines Verbandsorgans nach § 8 dieser Satzung sein.
2. Die Kassenprüfer haben Kasse, Buchhaltung und Jahresabschluss zu prüfen. Sie stellen fest, ob bei der finanziellen Führung der Geschäfte die Satzung sowie Beschlüsse der Verbandsorgane eingehalten wurden. Mindestens einmal im Jahr haben sie die Kasse unangemeldet zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer haben ihre Prüfergebnisse schriftlich niederzulegen, dem Verbandstag und jährlich dem Gesamtvorstand zur Kenntnis zu geben.

### **§ 12 Schlichtungsausschuss**

1. Der Schlichtungsausschuss ist eine Einrichtung des LSK.
2. Die Mitgliedsverbände untereinander und der LSK müssen zur Schlichtung von Streitigkeiten den Schlichtungsausschuss anrufen. Zweck und Ziel des Schlichtungsausschusses ist die außergerichtliche Klärung von Streitfällen zwischen den Mitgliedsverbänden und dem LSK, sowie den Mitgliedsverbänden untereinander auf dem Vergleichswege. Der Schlichtungsausschuss kann im Ergebnis der Verhandlung den beteiligten Mitgliedern Empfehlungen geben.  
Eine Behandlung des Streitfalles vor dem Schlichtungsausschuss ist Voraussetzung dafür, dass zur Klärung des Rechtsstreites ein Gericht angerufen werden kann.
3. Dem Schlichtungsausschuss gehören an:
  - a) der Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) maximal drei Beisitzer.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden durch den Verbandstag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie können vom Gesamtvorstand vorzeitig abberufen werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil. Am Verbandstag nehmen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende teil.  
Die drei Beisitzer werden vom Gesamtvorstand gewählt. Der Gesamtvorstand hat das Recht, bei Ausscheiden des Vorsitzenden und / oder des stellvertretenden Vorsitzenden für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag einen Ersatz zu berufen.
5. Der Gesamtvorstand beschließt die Arbeitsordnung des Schlichtungsausschusses.
6. Der Schlichtungsausschuss übt sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.

## **3. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **§ 13 Niederschriften**

1. Über die Sitzungen der Organe des LSK und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschriften sind in der folgenden Sitzung vom entsprechenden Organ des LSK zu bestätigen.
2. Niederschriften über den Verbandstag und der Gesamt-

vorstandssitzung erhalten die Mitgliedsverbände des LSK innerhalb von vier Wochen nach Abschluss. Gegen den Inhalt der Niederschriften kann von den Mitgliedsverbänden innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich ein zu begründender Einspruch beim Präsidium erhoben werden. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet hierüber der Gesamtvorstand des LSK auf seiner nächsten Sitzung. Erfolgt in der genannten Frist kein Einspruch, gilt die Niederschrift als bestätigt.

### **§ 14 Ehrungen und Auszeichnungen**

Ehrungen und Auszeichnungen werden durch die vom Gesamtvorstand beschlossene Auszeichnungsordnung geregelt.

### **§ 15 Satzungsänderungen durch das Präsidium**

Das Präsidium ist ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende Änderung der Satzung zu beschließen.  
Die Mitglieder sind unverzüglich, nach der Eintragung beim Amtsgericht, zu informieren.

### **§ 16 Auflösung des LSK**

1. Die Auflösung des LSK kann nur durch einen besonders zu diesem Zweck einberufenden Verbandstag beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
2. Nach Auflösung des LSK wird dieser durch den Präsidenten, die Vizepräsidenten und den Schatzmeister liquidiert, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch den Verbandstag. Für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren gelten die Bestimmungen dieser Satzung über das Präsidium gem. § 26 BGB.
3. Im Falle der Auflösung des LSK oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LSK, nach Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten, an das zuständige Staatsministerium des Freistaates Sachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Niederschrift über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des LSK dem Bundesverband Deutscher Gartenfreunde zur Aufbewahrung zu übergeben.

### **§ 17 Sprachliche Gleichstellung**

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form sowie für das diverse Geschlecht. Die sich aus der Satzung ergebenden Ämter stehen Frauen und Männern sowie den Angehörigen des diversen Geschlechtes offen. Lediglich aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

### **§ 18 Schlussbestimmung**

1. Der Gerichtsstand des LSK ist Dresden.
2. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die Neufassung der Satzung wurde vom 10. Verbandstag am 19. Juni 2021 beschlossen und ersetzt alle vorherigen Fassungen. Sie tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.







**Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.**  
Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen

Loschwitzer Straße 42 | 01309 Dresden  
Tel: 0351 / 268 31 10 | Fax: 0351/268 31 49  
E-Mail: [info@lsk-kleingarten.de](mailto:info@lsk-kleingarten.de) | [www.lsk-kleingarten.de](http://www.lsk-kleingarten.de)